Tierschutzgesetz

Lorz / Metzger

7., neubearbeitete Auflage 2019
ISBN 978-3-406-67997-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

bestimmten Distanz einen Stromstoß in einem am Hundhalsband befestigten Empfänger auslösen, ist deshalb verboten und kann nach § 16a untersagt werden, stellt aber keine Ordnungswidrigkeit dar. Direkte **Stromeinwirkung** ist die unmittelbare Übertragung der Wirkung vom Gerät auf das Tier, meist auf die Haut, sei es auch über das – zB feuchte – Fell; nicht mehr unmittelbar ist die Wirkung bei Umformung elektrischer in mechanische Energie. **Artgemäßes Verhalten** und Bewegung s. die Erläuterungen zu § 2. Unerheblich ist, ob die Bewegung aus Sicht des Halters erwünscht oder unerwünscht ist wie das Jagen und Weglaufen von Hunden (BVerwG Urt. v. 23.2.2006, NJW 2006, 2134 = NuR 2006, 706 mit Besprechung *Metzger* S. 693). Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gerät im Einzelfall dazu eingesetzt werden soll, ein schon nicht mehr artgemäßes Verhalten, etwa eine übermäßige Aggression, zu ändern. Ein Verbot nur bestimmter Verwendungsweisen ginge nicht über den früheren Rechtszustand vor der Einführung der Nr. 11 hinaus und wäre nicht praktikabel. Stattdessen fragt das Gesetz gerätebezogen, ob sich die Vorrichtung zur Einschränkung des artgemäßen Verhaltens überhaupt eignet. Ist das so, unterfällt sie generell der Nr. 11 (BVerwG aaO Rn. 14). **Erhebliche Schmerzen,** Leiden oder Schäden s. die Kommentierung zu § 17.

83 **Arten der Geräte. – Nutztierhaltung:** Der **Kuhtrainer** soll die arteigene Krümmspreizstellung der Rinder beim Koten nutzen, um den Stand sauber zu halten. Krümmt ein Tier im Stand den Rücken, so veranlasst ein an sich ungefährlicher elektrischer Schlag des Kuhtrainers es zum Zurücktreten und Koten außerhalb des Standes. Kuhtrainer müssen jedoch immer wieder auf die Widerristhöhe der Kühe neu eingestellt werden, damit die Tiere nicht unnötig bei normalen Bewegungen Elektroschläge erhalten und dauerhaft beunruhigt werden (*Grauvogl ua* S. 44); dauerhafte Beunruhigung kann Leiden bedeuten. **Seitliche Abtrennung von Rindern durch elektrisierende Hängeketten** soll verhindern, dass Bullen im Wartestall der Besamungsstation sich quer stellen und auf andere Tiere treten; die Einzelboxen-Haltung verursacht höhere Kosten. Der VGH Mannheim hat eine Verbotsverfügung der Verwaltung im summarischen Verfahren bestätigt (VGH Mannheim Beschl. v. 3.11.2004, RdL 2005, 55). Der **Elektro-Weidezaun** ist verboten, sofern die durch ihn bewirkten Belastungen erheblich sein können (vgl. *Schiwy* TierSchG Anm. zu § 3 Nr. 11), obwohl er eine Anlage, kein Gerät ist (→ Rn. 82). Dasselbe gilt für unsichtbare Zäune, bei denen stromführende Drähte im Boden verlegt sind (→ Rn. 82). Für **Pferde** gibt es elektrisierende Führmaschinen, außerdem stromführende Sporen und Peitschen (Kluge TierSchG/*Ort/Reckewell* § 3 Rn. 104). Alle diese sind als Geräte im Sinn der Nr. 11 zu qualifizieren, deren Gebrauch untersagt ist, weil er durch Erlaubnisverordnungen nicht gestattet wird. – **Elektrische Treibhilfen** werden ausnahmsweise zugelassen beim Tiertransport durch EG-Tiertransport-VO Anhang I Kap. III Nr. 1.9 und auf Schlachthöfen durch EG-Tierschlachtungs-VO Anhang III 1.9. (Elektroschockgeräte) zu Art. 15.

84 **Elektroreiz- oder Reizstromgeräte für Hunde** bestehen aus einem am Hundehalsband angebrachten Funkwellenempfänger, der bei entspre-

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

chendem Signal des Hundetrainers oder -Betreuers Stromstöße über zwei Elektroden auf die Haut am Hals des Hundes abgeben kann. Liegen die Elektroden nur wenige Zentimeter auseinander, werden die Empfindungsnerven in den oberen Hautregionen, dann die oberflächlich liegenden Muskeln unterhalb der Elektroden angesprochen, nur bei hoher lokaler Stromdichte die tiefer liegenden Muskelgruppen (*Klein* Elektroreizgeräte S. 9). Der Stromstoß soll ein unangenehmes Prickeln in der Haut auslösen und als Strafreiz bei unerwünschtem Verhalten, zB Wildern oder Aggression gegenüber Fahrradfahrern oder Joggern, wirken, bereitet aber bei höheren Einstellungen der Stromstoß-Skala Schmerzen. **Die Verwendung von Elektroreizgeräten ist beim Umgang mit Hunden untersagt,** es sei denn, bundes- oder landesrechtliche Vorschriften mit Außenwirkung lassen es zu. Das **Bundesverwaltungsgericht** hat Nr. 11 dahin ausgelegt, dass der Einsatz von Elektroreizgeräten, die erhebliche Leiden oder Schmerzen verursachen können, für Zwecke der Hundeausbildung verboten sei; dabei komme es nicht auf die konkrete Verwendung der Geräte im Einzelfall, sondern darauf an, ob sie von ihrer Bauart und Funktionsweise her geeignet seien, dem Tier nicht unerhebliche Schmerzen zuzufügen (BVerwG Urt. v. 23.2.2006, NJW 2006, 2134 = NuR 2006, 706 mit Besprechung *Metzger* NuR 2006, 693; vgl. OVG Münster Urt. v. 15.9.2004, Jagdrechtliche Entscheidungen VII Nr. 63). Das Gericht hatte sich nur mit Geräten zu befassen, deren höchste Einstellung dem Hund Schmerzen bereitete. Verboten sind aber auch Elektroreizgeräte, bei denen nur geringere Einstellungen möglich sind, da die Anwendung auch hier Fehlprägungen herbeiführen kann und bei Hunden, die auf Zuruf nicht reagieren, von keinem vernünftigen Zweck gedeckt ist (§ 1 S. 2). Verbot eines Geräts „Teleimpulsgerät Dogtra“ VG Freiburg Urt. v. 15.3.2007 – 4 K 2339/05, BeckRS 2007, 25866). Über die Hundeausbildung hinaus ist der Einsatz der Geräte über die Ausbildung zu einem bestimmten Zweck derzeit auch bei anderen Erziehungsmaßnahmen, zB zur Stabilisierung erwünschten Verhaltens oder zum Abgewöhnen einer einzelnen Unart, verboten, weil die generelle Eignung zur Belastung des Tiers hier gleichfalls besteht. Zur verhaltenswissenschaftlichen Seite *Feddersen-Petersen*, Hundepsychologie, 4. Aufl. 2004, S. 418, 419; dazu kritisch *Duden*, Alternativmethoden zum Stromreizgerät – gibt es sie wirklich? in Kynologische Arbeitsgemeinschaft, Stromreizgeräte in der Korrekturerziehung von Hunden, 2000).

85 Elektroreizgerät-Attrappen können nach Nr. 5 verboten sein (→ Rn. 41).

86 Bei **Hunden** eingesetzt werden außerdem das **Anti-Bell-Halsband,** das beim Bellen einen Stromstoß auf den Hals des Hundes auslöst, der **elektrisierende Schutzärmel** und der **unsichtbare Zaun,** bei dem im Boden verlegte Drähte bei Unterschreiten einer bestimmten Distanz einen Stromstoß in einem am Hundehalsband befestigten Empfänger auslösen. Höchstens bei den unsichtbaren Zäunen (Arealbegrenzern) könnte die Zulässigkeit in Betracht kommen. Man kann nämlich bezweifeln, ob es sich bei den aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzten Anlagen um „Geräte“ handelt. Dazu → Rn. 83.

87 **Ausnahmen vom Verbot** gelten, wenn Bundes- oder Landesrecht es bestimmt. Verwaltungsvorschriften, die nur die Behörden binden, genügen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

dafür nicht; es muss sich um Regelungen mit Außenwirkung, vor allem förmliche Verordnungen, handeln (BVerwG aaO Rn. 16). Beispiele: Elektrische Treibhilfen → Rn. 83. Vorschriften über die Elektrofischerei und elektrisch unterstützte Scheuchanlagen bei Turbinen im landesrechtlichen Binnenfischereirecht. So auch AVV 2.3. Für Hundeausbildung und -Erziehung sind Vorschriften erforderlich, damit die der Hundeeinsatz im öffentlichen Interesse, namentlich bei Polizei, Bundeswehr und Zoll, auf sachangemessenen Verhaltensweisen der Tiere aufbauen kann, außerdem zur Korrektur bestimmter Wesenszüge von Hundeindividuen durch zugelassene Hundeausbilder (*Metzger* NuR 2006, 693). Die Bundestierärztekammer erwog Regelungen für die Ausbildung von Hundeindividuen, die sonst dauerndem Leinen- oder Maulkorbzwang unterworfen oder gar euthanisiert werden müssten (*Breitling* Deutsches Tierärzteblatt 2007, 583).

88 **Ordnungswidrigkeiten:** § 18 Abs. 1 Nr. 4; Täter kann jedermann sein. Wegen des Begriffs Gerät → Rn. 83. Daneben kommt die Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bei jedem Obhutsverpflichteten, außerhalb dieses Kreises die nach § 18 Abs. 2 bei vorsätzlichem Handeln in Betracht, in qualifizierten Fällen Straftaten nach § 17. Ordnungswidrigkeiten nach Telekommunikationsrecht bei Geräten ohne Zulassung oder Standortbescheinigung denkbar (Hirt/Maisack/Moritz Rn. 66).

Nr. 12 und Satz 2 Tier als Preis oder Belohnung

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

89 Eingefügt durch das Dritte Tierschutzänderungsgesetz 2013. Im Mittelpunkt steht das Wohl des Tieres, nämlich zu verhindern, dass es an der erforderlichen Sachkunde, geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten, der notwendigen Zeit oder den finanziellen Mitteln für die Haltung fehlt, so dass es zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden kommt (BT-Drs. 17/11811, 28). Dass diese Befürchtung im gegebenen Einzelfall zurecht besteht, muss nicht nachgewiesen werden. Der Gesetzgeber lässt eine Auslobung aber zu, wenn die gesamten Umstände der Veranstaltung so gelagert sind, dass für jeden denkbaren Empfänger des Tiers erwartet werden kann, dass er die Halterpflichten des § 2 erfüllt (Satz 2), also als Halter tätig wird – nicht gleich das Tier tötet – und über die Sachkunde, die objektiven sächlichen Möglichkeiten und die erforderliche Bereitschaft verfügt (Fachkreise und persönliches Einverständnis mit den entsprechenden Empfangsbedingungen). Ein Wettbewerb liegt vor, wenn die Veranstaltung zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten dient (vgl. HessFischereiverordnung § 12 Abs. 2). Auslobung § 657 BGB, Preisausschreiben § 661 BGB. Ein lebendes Schwein oder Huhn auszuloben dürfte damit in aller Regel unzulässig sein.

Nr. 13 Verbot zoophiler Handlungen

90 Eingefügt durch das Dritte Tierschutzänderungsgesetz 2013. Das Verbot verstößt nicht gegen das **Grundgesetz:** Der Tatbestand ist bestimmbar, der Begriff „sexuelle Handlung“ kann bestimmt werden, wie § 184h StGB

belegt; der Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung des Menschen ist verhältnismäßig, dem Schutz des Tieres vor sexuellen Übergriffen des Menschen kommt im Hinblick auf Art. 20a GG Verfassungsrang zu (BVerfG Nichtannahmebeschl. v. 8.12.2015, NJW 2016, 1229). Schutzgut ist wie im gesamten Tierschutzrecht die Beziehung des Menschen zum Tier (s. Einführung in das Tierschutzrecht und bei § 1). Im Mittelpunkt steht das Wohlbefinden des Tieres (BVerfG Nichtannahmebeschl. v. 8.12.2015, NJW 2016, 1229 Rn. 12; vgl. BT-Drs. 17/11811, 26). „Die Bundesregierung anerkennt die Tatsache, dass sexuelle Handlungen an Tieren durch den Menschen geeignet sind, den Tieren regelmäßig zumindest Leiden im Sinne des Tierschutzrechts zuzufügen, da hierdurch die Tiere zu einem artwidrigen Verhalten gezwungen werden. Darüber hinaus trägt ein solches Verbot auch dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung, was auch Grund für die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz war." (BT-Drs. 17/10595, 61) Die abstrakte Gefahr tierlichen Leidens ist freilich nicht Tatbestandsmerkmal. Dem Täter steht daher nicht der Beweis offen, dass das fragliche Verhalten keine Gefahr tierlichen Leidens mit sich bringen könne oder die sexuelle Handlung vergleichbaren Verhaltensweisen der Tiergruppe entspräche (anders Hirt/Maisack/Moritz § 3 Rn. 72: generelle Gefahr). Die Tathandlung ist nicht auf körperliche Einwirkung beschränkt, sondern kann beispielsweise Konditionierung sein (Hirt/Maisack/Moritz § 3 Rn. 72); zur Tatbestandsbegrenzung muss es sich um eine Handlung halten, die der Anwendung körperlicher Gewalt vergleichbar ist (BVerfG Nichtannahmebeschl. v. 8.12.2015, NJW 2016, 1229). Sexuell ist eine Handlung, wenn sie nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Sexualbezug aufweist (Hirt/Maisack/Moritz § 3 Rn. 72). Der Gesetzestext spricht vom Zwang, nämlich davon, dass das Tier durch die Tathandlungen zu artwidrigem Verhalten gezwungen werden (ähnlich ist in den Materialien vom Gezwungenwerden des Tiers – oben zitierte Stelle und BT-Drs. 17/11811, 28 – die Rede). Doch ist darunter kein Zwang gegenüber dem Tier in dem Sinn zu verstehen, dass dessen Wille gebrochen oder überwunden wird (vgl. § 240 StGB), geschweige denn eine derartige Vorstellung beim Täter vorhanden sein muss. „Zwingen" ist bei Nr. 13 als „Verursachen artwidrigen Verhaltens" zu verstehen. Zur Auslegung auch BVerfG Nichtannahmebeschl. v. 8.12.2015, NJW 2016, 1229. Artwidrig ist das vom Menschen verursachte Verhalten, wenn es in den Funktionskreisen Sexualität, Eltern-Kind-Verhalten oder Sozialverhalten dieser Tierart normalerweise nicht vorkommt; gleichgeschlechtliches Sexualverhalten wird beispielsweise bei zahlreichen Arten beschrieben.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

91 **Verbot des Klonens von Tieren.** Das Anliegen, ein Verbot in § 3 aufzunehmen, ließ sich im Dritten Tierschutzänderungsgesetz nicht durchsetzen Einzelheiten Empfehlungen 4/1/13 S. 9, vgl. BT-Drs. 17/10572, 40. Vgl. auch AVV (→ Teil III Nr. 2).

92 **Tier Nachnahmeversand.** Er war in der ursprünglichen Fassung des Tierschutzgesetzes bei § 3 Nr. 9 untersagt und ist jetzt in § 8 der Tierschutztransportverordnung (in diesem Band) geregelt.

C. Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eines der Verbote des Paragraphen ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4. Einzelheiten, insbesondere die Beachtung des Analogieverbots, sind bei einzelnen Nummern erläutert. **93**

Dritter Abschnitt. Töten von Tieren

§ 4 [Tötung]

(1) **[1]Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. [2]Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. [3]Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

(1a) **[1]Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. [2]Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere zum Zweck des Tötens betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. [3]Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für das Betäuben zum Zweck des Tötens und das Töten von Wirbeltieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.**

(2) **Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.**

(3) **[1]Für das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, gilt § 7a Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. [2]Hunde, Katzen und Primaten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, soweit sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind. [3]Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde, soweit es mit dem Schutz der Tiere verein-**

bar ist, das Töten von Tieren, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind, genehmigen, soweit

1. **nach Satz 2 gezüchtete Tiere mit den Eigenschaften, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nicht zur Verfügung stehen oder**
2. **die jeweiligen wissenschaftlichen Zwecke die Verwendung von Tieren erforderlich machen, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind.**

Übersicht

	Rn.
A. Tatbestände des § 4	1
B. Begriff, Arten und Verfahren der Tiertötung (Abs. 1 S. 1)	3
I. Tiertötung	3
II. Arten der Tiertötung	4
III. Tötungsverfahren	5
C. Betäubung, Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, sonstige Vermeidung von Schmerzen (Abs. 1 S. 1)	6
I. Betäubung	6
1. Betäubung ist Totalbetäubung	6
2. Geringe Belastung	7
3. Nicht behördlich veranlasste Tötungsverfahren	8
II. „Sonst unter Vermeidung von Schmerzen“	9
III. Kein allgemeiner Vorrang der Betäubung	10
D. Tötung ohne Betäubung (Abs. 1 S. 2)	11
1. Weidgerechte Ausübung der Jagd	11
2. „Aufgrund anderer Rechtsvorschriften“	12
3. Zulässige Schädlingsbekämpfung	13
E. Sachkunde und Sachkundenachweis (Abs. 1 S. 3, Abs. 1a)	14
I. Allgemeines	14
II. Nachweis	15
III. Förmlicher Sachkundenachweis	16
IV. Versuchstiere (Satz 4)	17
F. Verweis auf § 4a (Abs. 2)	18
G. Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken (Abs. 3)	19
H. Zuwiderhandlungen	26
I. Ahndung pflichtwidrigen Tötungsverfahrens	26
II. Ahndung mangelnder Sachkunde	27
III. Ahndung von Verstößen gegen § 4 Abs. 3	28
IV. Mittäter und Anstifter	29
V. Konkurrenzen	30

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

A. Tatbestände des § 4

1 § 4 Abs. 1 bringt die **Generalklausel des „Wie“ der Tiertötung** und zugehörige Beschränkungen und Ausnahmen. Darauf ist zurückzugreifen, sofern Spezialvorschriften keine Regelungen enthalten; § 4 Abs. 1 ist daneben Auslegungsgrundsatz für die Spezialvorschriften. Mit dem „Ob“ der Tiertötung, deren Rechtfertigung, befassen sich § 1 und § 17 (aA AG Dortmund

Urt. v. 10.7.2018 – 425 C 2383/18, NZV 2018, 433: Überfahren einer Taube als Verstoß gegen § 4 Abs. 1). Zum systematischen Zusammenhang *Lorz*, Die Rechtsordnung und das Töten von Tieren, NuR 1992, 401. **Abs. 3** gestattet darüber hinaus das Töten von Tieren für näher umschriebene Zwecke, betrifft also neben dem „Wie" auch ein **„Ob".** Alle diese Vorschriften dienen dem **Schutz des Wohlbefindens** der Tiere.

Die Bestimmung gilt **nur für Wirbeltiere** (Vertebrata). Diese reagieren **2** „infolge ihrer differenzierten Innervierung im Hinblick auf Schmerzerregung, -leitung und -empfindung im Vergleich zu anderen Tieren wesentlich stärker" (BT-Drs. VI/2559, 10). Die Wirbeltiere sind in der zoologischen Nomenklatur ein Unterstamm des Tierstamms der Chordatiere (Chordata). Zu den Wirbeltieren gehören die Klassen der Rundmäuler (Cyclostomata), Knorpelfische (Chondrichthyes), Knochenfische (Osteichthyes), Amphibien (Amphibia), Reptilien (Reptilia), Vögel (Aves) und Säugetiere (Mammalia). Wegen Entwicklungsstadien → Einf. Rn. 9, EU-Versuchstier-Richtlinie Art. 1 Abs. 3 Buchst. a, § 14 TierSchVersV.

B. Begriff, Arten und Verfahren der Tiertötung (Abs. 1 S. 1)

I. Tiertötung

Tiertötung ist jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das den Tod eines Tieres **3** herbeiführt EG-Tierschlachtungs-VO Art. 2 Buchst. a. „Damit zusammenhängende Tätigkeiten" sind Tätigkeiten, die zeitlich und örtlich mit der Tötung von Tieren in Zusammenhang stehen, wie etwa ihre Handhabung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung (Buchst. b). Es macht keinen Unterschied, ob die Tötung als solche rechtmäßig oder unrechtmäßig ist. Sie kann sogar durch Tierschutzrecht verboten (§ 17 Nr. 1) oder geboten (§ 9 Abs. 4 S. 2 Nr. 2) sein.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Arten der Tiertötung

Neben der Schlachtung (Abs. 2 und § 4a) sind als Beispiele zu nennen: **4** **Nottötung** gem. Art. 2 Buchst. d EG-Tierschlachtungs-VO. – **Bestandsräumung** nach dem Tiergesundheitsrecht (Tierseuchenrecht), Begriff Art. 2 Buchst. n EG-Tierschlachtungs-VO. Näheres Anhang zu § 1 Stichwort Bestandsräumung – Tötung **beschlagnahmter Tiere** gem. § 16 Abs. 1 S. 2 letzter Teilsatz. – **Gefährliche-Hunde-Verordnungen** bzw. Gefährliche-Tiere-Verordnungen der Länder. – Nicht behördlich veranlasste Tötungsverfahren sind die **Euthanasierung von Heimtieren,** auch durch den Tierarzt, s. unten.

III. Tötungsverfahren

Tötungsverfahren s. EG-Tierschlachtungs-VO Anh. I Kapitel 1 ua **5** Tabelle 1 und TierSchlV Anlage 1. Sonderregelungen des Gesetzes gelten ausschließlich oder zusätzlich gem. Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 (Jagd, Fischerei, Schädlingsbekämpfung, Schlachten) sowie für das Töten zu wissenschaftlichen

Zwecken (Abs. 3). Sie werden weiter unten behandelt. **Ausnahmegenehmigung** für andere Betäubungs- und Tötungsarten sowie für Bestandsräumungen gibt es gem. § 13 Abs. 1 und 3 TierSchlV. Vgl. auch *Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde DGHT* Stellungnahme zur Euthanasie von Reptilien o.J.

C. Betäubung, Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, sonstige Vermeidung von Schmerzen (Abs. 1 S. 1)

I. Betäubung

6 **1. Betäubung ist Totalbetäubung.** Betäubung ist wirksame Schmerzausschaltung, wie Satz 1 ausdrücklich sagt. Die Formulierung stellt eine Legaldefinition dar. Das Gesetz unterstellt in § 4 die Schmerzfähigkeit aller Wirbeltierarten („nur unter Betäubung oder sonst … nur unter Vermeidung von Schmerzen"); sie ist nicht gesondert zu prüfen. Zu den Begriffen Schmerz und Schmerzfähigkeit bei § 1. Örtliche Betäubung genügt nach dem Gesetz nicht, sondern es muss durch die Betäubung ein Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bewirkt werden. Damit ist regelmäßig die Totalbetäubung geboten, und mit unzureichende Betäubung verstößt der Pflichtige gegen den Betäubungsgrundsatz (allg. Meinung, BT-Drs. 17/11811, 28; Hirt/Maisack/Moritz § 4 Rn. 4). Betäubungs- und die Tötungshandlung können **zeitlich zusammenfallen.** Die Totalbetäubung und damit die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit erfolgt durch **Einwirken auf das Gehirn** oder auf das je nach Tierart entsprechende System. Dies kann durch mechanische Maßnahmen geschehen, mittels Durchströmen mit elektrischem Strom oder durch Verabfolgen von Stoffen einschließlich Gasen, die lähmend auf die entsprechenden Nervenzellen wirken, bei Säugetieren und Vögeln auf die des Großhirns bzw. der Hirnrinde. Zu den zugelassenen Verfahren die EG-Tierschlachtungs-VO und die nationale TierSchlV. Ergänzend § 17 TierSchVersV.

BEST-SELLER
DIE FACHBUCHHANDLUNG

7 **2. Geringe Belastung.** Da die Betäubung dem Vermeiden von Schmerzen bei der Tötung dienen soll, muss sie selbst **unter möglichst geringer Belastung** des Tiers vorgenommen werden. Deshalb sind bei ihrer Vorbereitung unnötige Aufregungen und Schmerzen beim Tier zu vermeiden.

8 **3. Nicht behördlich veranlasste Tötungsverfahren** müssen sich normalerweise an den allgemeinen Vorschriften der EG-Tierschlachtungs-VO und der nationalen TierSchlV orientieren. Für **Heimtiere** verlangt Art. 11 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13.11.1987: „(1) Nur ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person darf ein Heimtier töten, außer in einem Notfall, wenn ein Tier von seinen Leiden erlöst werden muss und die Hilfe eines Tierarztes oder einer anderen sachkundigen Person nicht umgehend erlangt werden kann, oder in einem anderen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Notfall. Das Töten muss mit einem in Anbetracht der Umstände möglichst geringen Maß an physischen und psychischen Leiden erfolgen. Die gewählte Methode muss außer in einem Notfall: (a) entweder zu sofortiger Bewusstlosigkeit und zum